

Vergütung für Umschüler zur/m Medizinischen Fachangestellten

gem. gültigem Gehaltstarifvertrag (Laufzeit 01.04.2019 - 31.12.2020)

Betriebliche Einzel-Umschulung

- Die Teilnahme an einer betrieblichen Einzelumschulung als Vollzeitmaßnahme muss für die Arbeitnehmerin „notwendig“ sein, z.B.:
 - zur beruflichen Eingliederung bei Arbeitslosigkeit oder
 - zur Abwendung drohender Arbeitslosigkeit oder
 - zum Erwerb eines bisher fehlenden Berufsabschlusses.
- Die zukünftige Umschülerin muss in Zusammenarbeit mit ihrem ausbildenden Arzt/Ärztin bei der Agentur für Arbeit **vor Beginn** der betrieblichen Einzelumschulung die Voraussetzungen einer Förderung klären, zum Beispiel:
 - ihren individuellen Anspruch auf Unterhaltsgeld während der Maßnahme
 - Förderungsmöglichkeit von Weiterbildungskosten, wie z.B.
 - Lehrgangskosten (Schulgeld, Prüfungsgebühren),
 - Fahrkosten,
 - eventuell: Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung oder Kosten für Kinderunterbringung.
 - ob der Arbeitgeber durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt gefördert werden kann, wenn bei der Arbeitnehmerin die Notwendigkeit der Weiterbildung wegen eines fehlenden Berufsabschlusses durch die Agentur für Arbeit anerkannt wurde und die Maßnahme im Rahmen des bestehenden Arbeitsverhältnisses durchgeführt wird.
- **Bei einer Umschulung zur MFA zahlt die/der ausbildende Ärztin/Arzt monatlich i.d.R.**
 - im 1. Umschulungsjahr eine Vergütung entsprechend der tariflichen Ausbildungsvergütung des 1. Jahres
 - im 2. Umschulungsjahr eine Vergütung entsprechend der tariflichen Ausbildungsvergütung des 3. Jahres

Tarifvergütung für Umschüler

Zeitraum	01.04.2019 – 31.12.2020
Umschulungsjahr	
1. Umschulungsjahr	865 €
2. Umschulungsjahr	960 €

Der Tarifvertrag bezieht sich auf eine 38,5-Stunden-Arbeitswoche, gilt aber auch bei 40 Stunden noch als angemessen.

Von einer Absenkung der Vergütung kann die/der Ärztin/Arzt nach Klärung der finanziellen Situation in Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit Gebrauch machen.

Bei Umschulungsmaßnahmen, die der beruflichen Rehabilitation der Umschülerin dienen, ist die Höhe der Vergütung, die durch die/den Ärztin/Arzt zu zahlen ist, in Absprache mit dem Rehabilitationsträger zu klären.

Weitere Auskünfte erteilen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Referates Ausbildung MFA der Landesärztekammer Brandenburg.